

TCS Velo Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Produktversion 04.2020 / Ausgabe 01.2022



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Kundeninformation | 2 |
| <hr/> | |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1. Vertragsparteien | 3 |
| 2. Versicherte Personen | 3 |
| 3. Versicherte Gegenstände | 3 |
| 4. Versicherte Ereignisse | 3 |
| 5. Leistungserbringer | 3 |
| 6. Örtlicher Geltungsbereich | 3 |
| 7. Beginn und Ende der Versicherung | 3 |
| 8. Kündigung nach einem Schadenfall | 3 |
| 9. Prämie und Änderung der Prämie | 3 |
| 10. Subsidiaritätsklausel und Abtretung von Leistungen | 4 |
| 11. Allgemeine Ausschlüsse | 4 |
| 12. Datenschutz | 4 |
| 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 4 |
| <hr/> | |
| II. Versicherte Leistungen | 4 |
| 14. Maximale Versicherungssummen pro Schadenfall | 4 |
| 15. Finanzielle Leistungen bei Schäden am Velo (Kasko-Versicherung) | 4 |
| 16. Finanzielle Leistungen bei Diebstahl des Velos (Diebstahlversicherung) | 4 |
| 17. Entschädigungstabelle bei Zerstörung oder Diebstahl | 5 |
| 18. Entschädigungstabelle bei Akkudiebstahl | 5 |
| 19. Zusätzliche Leistungen bei Kasko- oder Diebstahlereignissen | 5 |
| 20. Selbstbehalt bei Kasko- oder Diebstahlereignissen | 5 |
| 21. Präzisierungen und Beschränkungen bei Kasko- oder Diebstahlereignissen | 5 |
| 22. Ausschlüsse bei Kasko- oder Diebstahlereignissen | 5 |
| 23. Pannenhilfeleistungen in der Schweiz | 5 |
| 24. Präzisierungen, Beschränkungen und Ausschlüsse betreffend Pannenhilfe | 6 |
| <hr/> | |
| III. Pflichten im Schadenfall | 6 |
| 25. Meldepflicht | 6 |
| 26. Auskunft- und Belegpflicht | 6 |
| 27. Verletzung der Melde-, Auskunft- oder Belegpflicht | 6 |
| 28. Rückerstattung bei fehlender Deckung | 6 |
| 29. Mitteilungen | 6 |

Kundeninformation

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Kundeninformation gibt Ihnen einen vereinfachten Überblick der wichtigsten Vertragsinhalte. Die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien werden in den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Was ist die TCS Velo Versicherung?

Die «TCS Velo Versicherung» ist eine von der TAS Versicherungen AG angebotene Schadenversicherung, die Leistungen für Velofahrer, insbesondere eine Kaskoversicherung, eine Diebstahlversicherung und einen Pannenhilfeservice umfasst.

Wer sind wir?

Die TAS Versicherungen AG (nachfolgend «TAS») ist eine Versicherungsgesellschaft und Tochtergesellschaft des Touring Club Schweiz mit Sitz in Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf.

Wer ist versichert?

Versichert sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen, die eine Versicherungspolice der TCS Velo Versicherung abgeschlossen haben. Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um ein TCS-Mitglied, sind die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder mitversichert.

Für welche Arten von Velos gilt der Versicherungsschutz?

Gedeckt sind Velos, einschliesslich Velos mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt (nachfolgend «Velo»). Fest montiertes Zubehör (z.B. dynamobetriebene Beleuchtung, Kindersitz) ist ebenfalls gedeckt.

Welche Ereignisse sind versichert?

Die TCS Velo Versicherung deckt die folgenden Risiken, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten:

- Schäden am Velo, an seinem fest montierten Zubehör und an der Ausrüstung des Velofahrers infolge eines Sturzes oder Unfalls (= Kaskoereignis);
- Velodiebstahl;
- Verhinderung an der Weiterfahrt infolge einer Panne, eines Unfalls mit dem Velo oder einer Fahruntüchtigkeit des Velofahrers.

Welche Leistungen sind versichert?

Die TCS Velo Versicherung erbringt folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten für das beschädigte Velo, fest montiertes Zubehör und die Ausrüstung des Velofahrers oder, im Falle einer vollständigen Zerstörung, Übernahme der Kosten für den Ersatz oder Realersatz;
- Übernahme der Kosten für den Ersatz des Velos sowie des fest montierten Zubehörs bei Diebstahl;
- Übernahme der Kosten für die Miete eines Ersatzvelos bei einem Kasko- oder Diebstahlereignis;
- Pannenhilfe und/oder Übernahme der Kosten für den Transport des Velos und die Beförderung des Velofahrers.

Wird ein Selbstbehalt abgezogen?

Bei einem Kasko- oder Diebstahlereignis wird ein Selbstbehalt von CHF 100.– in Abzug gebracht.

Wo gilt die TCS Velo Versicherung?

Die TCS Velo Versicherung gilt in Europa (vgl. Ziffer 6). Die Pannenhilfe ist jedoch auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes gehen aus der Versicherungspolice hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht wie folgt schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch TAS.

In jedem Schadenfall, der zu einer Leistung führt, hat jede Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen (vgl. Ziffern 7 und 8).

Ausschlaggebend ist nicht das Datum des Versands der Kündigung sondern das Empfangsdatum.

Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung (Unterbreitung Ihres Antrags zum Vertragsabschluss oder Annahme des Vertrags) widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

An wen wenden Sie sich im Schadenfall?

Sind Sie an der Weiterfahrt verhindert und benötigen Sie Pannenhilfe, kontaktieren Sie unverzüglich die TCS Einsatzzentrale unter der Telefonnummer 0800 140 140 oder über die TCS-App.

Bei einem Kasko- oder Diebstahlereignis kontaktieren Sie unverzüglich während den Bürozeiten:

TAS Versicherungen AG
TCS Velo Versicherung
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
CH-1214 Vernier GE
Tel. +41 58 827 22 75
E-Mail: sinistrestas@tcs.ch

Welches sind die Pflichten des Versicherten im Schadenfall?

Dem Versicherten obliegt eine Melde-, Auskunfts- und Belegpflicht; er muss insbesondere nachweisen, dass er der Eigentümer des Velos ist (vgl. Ziffer 26).

Wie verwenden wir Ihre Daten?

TAS verpflichtet sich zur vertraulichen Bearbeitung aller erhaltenen Informationen gemäss dem schweizerischen Datenschutzrecht. Die Einzelheiten sind in Ziffer 12 AVB geregelt.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und um Ihr Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an: Touring Club Schweiz, Corporate Center, Interner Datenschutzbeauftragter, Postfach 820, 1214 Vernier, E-Mail: dataprotection@tcs.ch..

Beschränkungen und Ausschlüsse sind in den AVB beige markiert.

Bestimmungen auf blauem Hintergrund gelten ausschliesslich für Versicherungsnehmer, die gleichzeitig TCS-Mitglieder sind.

Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Dokuments haben wir uns entschieden, für alle personenbezogenen Bezeichnungen die maskuline Form zu verwenden. Diese beziehen sich selbstverständlich auch auf weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Versicherer: TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier GE (nachfolgend «TAS»).

Versicherungsnehmer: Natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend «Schweiz»), wie in der Versicherungspolice angegeben.

2. Versicherte Personen

Versichert ist der in der Versicherungspolice angegebene Versicherungsnehmer.

Ebenfalls versichert sind Personen, denen der Versicherungsnehmer die Benützung des versicherten Velos gestattet hat.

Erweiterte Deckung ausschliesslich für TCS-Mitglieder:

Ist der Versicherungsnehmer gleichzeitig TCS-Mitglied, sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder mitversichert.

3. Versicherte Gegenstände

Versichert werden können folgende für den Strassenverkehr zugelassenen Velos:

- Fahrräder;
- Cargo-Bikes;
- Dreiräder;
- Fahrräder mit Elektromotor mit einer Motorleistung von bis zu 1,00 kW sowie einer Tretunterstützung, die bis zu 45 km/h wirkt.

Versichert ist das dem Versicherungsnehmer gehörende und für seinen eigenen Gebrauch bestimmte Velo, das in der Versicherungspolice angegeben ist.

Erweiterte Deckung ausschliesslich für TCS-Mitglieder:

Ist der Versicherungsnehmer gleichzeitig TCS-Mitglied, sind alle zum Haushalt (gemäss Ziff. 2 Absatz 3) gehörenden Velos (gemäss Ziff. 3 Absatz 1) mitversichert.

Ebenfalls gedeckt sind vom Velo gezogene Anhänger, sofern sie für den Strassenverkehr zugelassen sind (Anhänger für den Personen- oder Warentransport).

Die Deckung erstreckt sich darüber hinaus auf Schäden an und/oder Diebstahl von Velozubehör und Ausrüstungsgegenständen des Velofahrers, wie in Ziffer 14 und nachfolgend aufgeführt:

- am Velo fest montiertes Zubehör (für dessen Montage oder Demontage ein Werkzeug benötigt wird, z.B. Kindersitz, Dynamobleuchtung, Gepäckträger);

- Ausrüstung, die der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls oder des Sturzes trägt (z.B. Velohelm, Kleidung, Schuhe, Sportbrille), jedoch nur gegen Schäden (nicht gegen Diebstahl), sofern der Schaden in Zusammenhang mit dem Veloschaden steht.

Ausschlüsse:

Keine Deckung besteht für:

- andere Fahrzeuge und Kleinkrafträder wie:
 - Rollstühle und Fahrzeuge für Personen mit eingeschränkter Mobilität;
 - Velotaxis oder Velos, die der professionellen Personenbeförderung dienen, Twikes, Trottinette, Eindräder, Segways mit oder ohne Lenkstange etc., sowie Kraftfahrzeuge;
- elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefon, GPS);
- Zubehör und Ausrüstungsgegenstände mit einem Neuwert von mehr als CHF 1'000.– pro Gegenstand.

4. Versicherte Ereignisse

Folgende Ereignisse sind versichert:

4.1 Schäden am Velo, an daran fest montiertem Zubehör und der Ausrüstung der versicherten Person (= Kaskoereignis) infolge eines Unfalls. Als Unfall gelten eine Kollision des Velos mit einem Dritten oder einem Hindernis, sowie Stürze, die sich beim Lenken des Velos ereignen;

4.2 Diebstahl eines versicherten Velos, einschliesslich seines fest montierten Zubehörs. Als Diebstahl gelten die Wegnahme, unrechtmässige Aneignung, Raub (Diebstahl mit Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung) und Entwendung zum Gebrauch;

4.3 Verhinderung an der Weiterfahrt infolge einer Panne, eines Unfalls oder der Fahruntüchtigkeit des Velofahrers. Als Panne gilt ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen des versicherten Velos, welches die Weiterfahrt verunmöglicht. Der Velofahrer gilt als fahruntüchtig, wenn ihm die Weiterfahrt aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist. Die Fahruntüchtigkeit des Velofahrers muss durch ein nachträglich eingereichtes Arztzeugnis belegt werden.

5. Leistungserbringer

TAS erbringt die Versicherungsleistungen gemäss diesen AVB. Für die Pannenhilfe und Assistance-Leistungen hat TAS einen Dienstleistungsvertrag mit dem Touring Club Schweiz («TCS»), Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, geschlossen, welcher die Pannenhilfeleistungen erbringt (vgl. Ziffer 23).

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden und Diebstahl in Europa, d.h. in allen Ländern, welche zum europäischen Kontinent gehören sowie nichteuropäischen Staaten, die am Mittelmeer liegen, sowie auf den Mittelmeerinseln, den Kanaren, Madeira, den Azoren und Grönland sowie auch in Russland bis zum Ural. Nicht in den geographischen Geltungsbereich «Europa» fallen die Überseegebiete der europäischen Länder.

Die Pannenhilfe (vgl. Ziffer 23) ist auf Ereignisse, die in der Schweiz eintreten, beschränkt.

7. Beginn und Ende der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes gehen aus der Versicherungspolice hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht wie folgt schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch TAS.

Ausschlaggebend ist nicht das Datum des Versands der Kündigung sondern das Empfangsdatum.

8. Kündigung nach einem Schadenfall

Der Vertrag kann von beiden Parteien im Anschluss an einen Schadenfall spätestens bei der letzten erbrachten Leistung gekündigt werden.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung durch TAS sofort.

Wird der Vertrag durch TAS gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung mitgeteilt wurde. Die nicht verbrauchte Prämie wird in beiden Fällen zurückerstattet, es sei denn der Versicherungsnehmer kündigt die Versicherung im ersten Vertragsjahr.

9. Prämie und Änderung der Prämie

Die Prämie richtet sich nach der abgeschlossenen Versicherungsdeckung, wie in der Versicherungspolice angegeben.

Allfällige Prämienänderungen kommuniziert TAS dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der jährlichen Fälligkeit. Die neue Prämie gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht spätestens bis zum Fälligkeitstag kündigt.

10. Subsidiaritätsklausel und Abtretung von Leistungen

Ist der Schaden auch von einer anderen Versicherung gedeckt oder werden die versicherten Leistungen auch von einem Dritten übernommen (aufgrund einer Haftung aus unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder Vertragshaftung), übernimmt TAS nur die Leistungen, die nicht durch den Dritten gedeckt sind, bis zur maximalen Versicherungssumme. Allfällige Selbstbehalte, die von Dritten in Anwendung gebracht werden, werden nicht übernommen.

Dennoch erbrachte Leistungen gelten als Vorschuss und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber dem Dritten an TAS ab bzw. schuldet TAS die von dem Dritten ausbezahlten Beträge.

11. Allgemeine Ausschlüsse

Es besteht keine Deckung:

- a. für Schadenereignisse, die vor dem Vertragsabschluss eingetreten sind;
- b. bei unbefugter Benutzung des Velos;
- c. bei Verletzung grundlegender Sorgfaltspflichten (z.B. unterlassene Wartung oder mangelnder Unterhalt des Velos, nicht zulässige Veränderungen, grobes Verletzen der Verkehrsregeln, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten);
- d. bei Beteiligung an waghalsigen Tätigkeiten, bei denen der Teilnehmer sowie das Velo und dessen Zubehör erhöhten Risiken ausgesetzt sind (wie Downhill, FourCross, BMX, Dirtjump oder andere Disziplinen auf ähnlichen Strecken);
- e. bei Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen aller Art sowie an Trainingsfahrten;
- f. für Profi-Radrennfahrer;

- g. bei Verwendung des Velos für berufliche oder kommerzielle Zwecke;
- h. bei vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- i. bei Vandalismus;
- j. bei Ereignissen oder Schadenfällen, die von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- k. für körperliche Schäden, die sich die versicherte Person bei einem versicherten Ereignis zugezogen hat;
- l. für Schäden, die in Ländern oder Regionen entstanden sind, in denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG und/oder die Weltgesundheitsorganisation/WHO von einer Reise abrät;
- m. für Schäden infolge von kriegerischen Auseinandersetzungen oder Volksbewegungen (Unruhen, Aufstände), sofern der Versicherte nicht nachweisen kann, dass er nicht daran teilgenommen hat.

12. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen willigen ein, dass TAS und TCS die für die Verwaltung des Versicherungsvertrags und die Bearbeitung von Schadenfällen erforderlichen Daten erheben und bearbeiten. Bearbeitet werden hauptsächlich die Vertragsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsjahr etc.) sowie den Schaden betreffende Daten (Umstände des Schadens, beteiligte Velos etc.). Diese Daten können innerhalb der TCS-Gruppe ausgetauscht und an Dritte im In- und Ausland übermittelt werden sowie für Risikoanalyse- und Marketingzwecke verwendet werden.

Die versicherten Personen erlauben TAS die Verwendung von elektronischen Kommuni-

kationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. TAS übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte. Telefongespräche mit TAS und TCS können zu Schulungs-, Kontroll- und Qualitätssicherungszwecken sowie aus Beweisgründen aufgezeichnet werden.

TAS und TCS sind ebenfalls berechtigt, nützliche Auskünfte bei Dritten in der Schweiz und im Ausland einzuholen sowie offizielle Dokumente einzusehen, falls dies für die Bearbeitung des Schadenfalles, für die Geltendmachung von Regressansprüchen oder zur Vermeidung eines Versicherungsbetrugs notwendig ist.

Begehren im Zusammenhang mit der Bearbeitung personenbezogener Daten (z.B. Recht auf Zugriff, Berichtigung und Löschung) sind an den Datenschutzverantwortlichen der TCS-Gruppe unter E-Mail-Adresse dataprotection@tcs.ch oder per Post an Touring Club Schweiz, Corporate Center, Legal & Compliance, Datenschutzverantwortlicher, Chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier zu richten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Falle eines Rechtsstreits in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind entweder die Gerichte in Genf oder am Wohnort des Versicherten zuständig. Es findet schweizerisches Recht Anwendung, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

II. Versicherte Leistungen

14. Maximale Versicherungssummen pro Schadenfall

Je nach abgeschlossener Versicherungsdeckung gelten die folgenden maximalen Versicherungssummen pro Schadenfall:

TCS Velo Versicherung 2000: CHF 2'000.–

TCS Velo Versicherung 5000: CHF 5'000.–

TCS Velo Versicherung 9000: CHF 9'000.–

15. Finanzielle Leistungen bei Schäden am Velo (Kasko-Versicherung)

Bei einem Unfall oder Sturz übernimmt TAS die **Reparaturkosten** für das beschädigte Velo oder die **Kosten für den Ersatz** der be-

schädigten Teile (einschliesslich Ersatzteile und Arbeitszeit) oder des Velos bis zum Wert des Velos, gemäss untenstehender Tabelle (vgl. Ziffer 17). Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf die maximale Versicherungssumme. TAS kann nach eigenem Ermessen auch einen Realersatz mit entsprechendem Wert leisten.

TAS übernimmt ebenfalls die Kosten für den Ersatz von **fest montiertem Zubehör des Velos und/oder der von der versicherten Person getragenen Ausrüstung** (vgl. Ziffer 3), die zur gleichen Zeit wie das Velo beschädigt wurden, bis höchstens **10 % der maximalen Versicherungssumme** pro Schadenfall.

16. Finanzielle Leistungen bei Diebstahl des Velos (Diebstahlversicherung)

Bei Diebstahl des versicherten Velos und/oder des Akkus übernimmt TAS die **Kosten für den Ersatz** des gestohlenen Velos (vgl. Tabelle Ziffer 17), bzw. des Akkus (vgl. Tabelle Ziffer 18), bis zur maximalen Versicherungssumme. Wird das Velo nach Bezahlung der Entschädigung wiedergefunden, geht es in das Eigentum von TAS über. Wird das Velo vor der Bezahlung der Entschädigung wiedergefunden, übernimmt TAS allfällige Reparaturkosten gemäss Ziffer 15. TAS kann nach eigenem Ermessen auch einen Realersatz mit entsprechendem Wert leisten.

TAS übernimmt ebenfalls die **Kosten für den Ersatz von fest montiertem Zubehör**, wenn das Velo oder wenn nur das Zubehör gestohlen wurde (und nicht das Velo selbst), bis zu einem Betrag von höchstens **10% der maximalen Versicherungssumme** pro Schadenfall. TAS kann nach eigenem Ermessen auch einen Realersatz mit entsprechendem Wert leisten.

17. Entschädigungstabelle bei Zerstörung oder Diebstahl

Bei Zerstörung oder Diebstahl kommt die folgende Entschädigungstabelle zur Anwendung:

| Nutzungsjahr* | Entschädigung |
|----------------|------------------|
| 1. Jahr | Neuwert |
| 2. Jahr | Neuwert |
| 3. Jahr | Neuwert |
| 4. Jahr | 60% des Neuwerts |
| 5. Jahr | 50% des Neuwerts |
| 6. Jahr | 40% des Neuwerts |
| Ab dem 7. Jahr | 30% des Neuwerts |

* ab dem Kaufdatum des neuen Velos. Bei gebrauchten Velos ist die Entschädigung maximal auf den bezahlten Preis zum Zeitpunkt des Kaufs begrenzt.

Definition Neuwert: höchstens der Betrag, der zum Zeitpunkt des Schadens für die Beschaffung eines neuen Gegenstandes mit vergleichbaren Eigenschaften notwendig wäre.

18. Entschädigungstabelle bei Akkudiebstahl

Bei Akkudiebstahl (ohne Velodiebstahl) kommt die folgende Entschädigungstabelle zur Anwendung:

| Nutzungsjahr* | Entschädigung |
|----------------|------------------|
| 1. Jahr | Neuwert |
| 2. Jahr | 75% des Neuwerts |
| 3. Jahr | 50% des Neuwerts |
| 4. Jahr | 25% des Neuwerts |
| Ab dem 5. Jahr | 0% des Neuwerts |

* ab dem Kaufdatum des neuen Velos und/oder des neuen Akkus. Bei gebrauchten Velos und/oder Akkus ist die Entschädigung maximal auf den bezahlten Preis zum Zeitpunkt des Kaufs begrenzt.

19. Zusätzliche Leistungen bei Kasko- oder Diebstahlereignissen

Ebenfalls übernommen werden:

19.1 Die **Mietkosten** für ein **Ersatzvelo** für die Dauer der Reparatur oder bis zur Bezahlung der Entschädigung und bis zu folgenden Höchstbeträgen:

für die TCS Velo Versicherung 2000: **CHF 250.–**
für die TCS Velo Versicherung 5000: **CHF 500.–**
für die TCS Velo Versicherung 9000: **CHF 750.–**
pro Schadenfall;

19.2 Die **Kosten für die Heimfahrt** mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Taxi bzw. für die Fortsetzung der Reise bis zum Zielort, gegen Vorlage von Belegen, bis zu einem Betrag von **CHF 300.–** pro Ereignis.

20. Selbstbehalt bei Kasko- oder Diebstahlereignissen

Bei jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 100.– von der Gesamtentschädigung in Abzug gebracht. Dieser Selbstbehalt entfällt, falls die Reparatur oder der Kauf des

Velos über einen TCS-Partner abgewickelt wird.

21. Präzisierungen und Beschränkungen bei Kasko- oder Diebstahlereignissen

- Die Übernahme der in den Ziffern 15 bis 19 genannten Kosten ist (insgesamt) auf die maximale Versicherungssumme begrenzt. Der Wert des unreparierten Velos wird von der Entschädigung abgezogen, falls die gedeckte Person in dessen Besitz bleibt;
- TAS bestimmt, nötigenfalls unter Bezug eines Spezialisten, ob die Reparatur eines Teils oder des Velos möglich ist oder ob der Ersatz notwendig ist, insbesondere bei Carbon-Rahmen. Die Übernahme der Reparaturkosten ist auf den Wert des Velos, gemäss Entschädigungstabelle, begrenzt (vgl. Ziffer 17);
- Die Entschädigung bei Kasko- oder Diebstahlereignissen ist auf insgesamt **zwei Schadenereignisse pro Versicherungsjahr** beschränkt;
- Die Reisekosten gemäss Ziffer 19.2 sind nicht mit den Leistungen gemäss Ziffer 23 kumulierbar.

22. Ausschlüsse bei Kasko- oder Diebstahlereignissen

Keine Deckung besteht für:

- die Kosten der periodischen Überprüfung und des üblichen Wartungsservice;
- rein ästhetische Schäden (Kratzer usw.) ohne Einfluss auf die Fahrfähigkeit des Velos;
- Schäden durch Abnutzung;
- Schäden aufgrund eines Fabrikationsfehlers oder Schäden, die unter eine gesetzliche oder vertragliche Gewährleistung fallen;
- transportierte Gegenstände (z.B. Gepäck, Anhängerinhalte);
- den Diebstahl eines versicherten Gegenstandes infolge mangelnder Vorsicht, die aufgrund der Umstände und nach gesundem Menschenverstand zum Schutz des Gegenstandes gegen Diebstahl angezeigt gewesen wäre (z.B. Unterlassen des Abschliessens, Verwendung eines dem Wert des Velos nicht angemessenen Veloschlosses);
- den Verlust des Velos, wenn dieses einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs übergeben wurde;
- den Diebstahl von Zubehör, das nicht fest montiert ist, mit Ausnahme von E-Bike-Akkus.

23. Pannenhilfeleistungen in der Schweiz

Kann die Fahrt mit dem versicherten Velo aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Fahruntüchtigkeit des Velofahrers nicht fortgesetzt werden, müssen die folgenden Leistungen telefonisch unter der Nummer 0800 140 140 angefragt werden:

23.1 Pannenhilfe vor Ort bis zu maximal 30 Minuten Arbeitszeit. Die versicherte Person muss bis zum Ende des Einsatzes vor Ort anwesend sein. Um die Pannenhilfe in Anspruch zu nehmen, muss sich das Velo auf einer für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder Parkplatz befinden.

23.2 Wenn das Velo nicht vor Ort wieder fahrbereit gemacht werden kann, können im Rahmen der Pannenhilfe folgende Leistungen organisiert werden:

23.2.1 Organisation und Übernahme der Kosten des **Velotransports** bis zum Wohnsitz des Versicherten in der Schweiz oder zu einer Werkstatt in der Schweiz beim Unfall- oder Pannenort bzw. Wohnort;

23.2.2 Erstattung der **Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln** bis maximal **CHF 300.– pro Ereignis** für die **Rückkehr an den Wohnsitz in der Schweiz**, bzw. an den nächstgelegenen Grenzübergang bei einem Wohnsitz im Ausland oder für die **Fortsetzung der Reise** des Versicherten **in der Schweiz**. Falls dies nicht möglich ist, können die versicherten Personen die vorgenannten Fahrten per Taxi oder mit einem privaten Fahrzeug vornehmen. Für eine Fahrt mit einem Privatfahrzeug werden für die Kosten nach Vorlage eines Belegs CHF 0,70 pro km bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300.– erstattet;

23.2.3 Erstattung der **Kosten für eine Hotelübernachtung** in der Schweiz am Pannen- oder Unfallort **bis maximal CHF 200.– pro versicherte Person** und **CHF 500.– pro Ereignis**, falls die versicherte Person nicht am selben Tag heimkehren kann, da ihr Schweizer Wohnort mehr als 100 km entfernt ist oder sich im Ausland befindet und der nächstgelegene Grenzübergang mehr als 100 km entfernt ist;

23.2.4 Erstattung der **Reisekosten** bis maximal **CHF 300.– pro Ereignis** für eine Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder per Privatfahrzeug **für das Abholen des reparierten Velos**. Für Fahrten mit einem Privatfahrzeug werden CHF 0,70 pro km erstattet.

23.3 wenn die Fahrt infolge **Fahruntüchtigkeit des Velofahrers** nicht fortgesetzt werden kann: **Kostenübernahme** und **Organisation des Velotransports** bis zum Wohnsitz des Versicherten in der Schweiz oder, bei Wohnsitz im Ausland, bis zu der Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel am nächstgelegenen Grenzübergang sowie, falls notwendig, **Organisation und Erstattung der Kosten für die Rückkehr** an diesen Ort **der anderen Versicherten, die ihn bei Auftreten der Fahruntüchtigkeit begleiteten**.

24. Präzisierungen, Beschränkungen und Ausschlüsse betreffend Pannenhilfe

- a. Pannen, die am Wohnsitz oder weniger als 1 km vom Wohnsitz entfernt eintreten, sind nicht gedeckt;
- b. Allgemeine Rückrufaktionen des Veloherstellers begründen keinen Anspruch auf Pannenhilfe;
- c. Die Reisekosten (vgl. Ziffer 23.2.2) und Übernachtungskosten (vgl. Ziffer 23.2.3) sind nicht kumulierbar;

- d. Die Reisekosten gemäss Ziffer 23 sind nicht mit den Leistungen gemäss Ziffer 19.2 kumulierbar.
- e. Der Transport zur angestammten Werkstatt kann nicht verlangt werden, falls die Transportkosten gemäss Berechnung von TAS höher sind als der Zeitwert des Velos;
- f. TAS übernimmt keinerlei Verantwortung für am Velo oder im Anhänger belassenes Zubehör;

- g. Leistungen im Rahmen der Pannenhilfe (vgl. Ziffer 23) sind auf **4 Schadenereignisse pro Versicherungsjahr beschränkt oder – falls der Versicherungsnehmer TCS-Mitglied ist – auf 8 Schadenereignisse pro Versicherungsjahr**;
- h. Für die Rückkehr an den Wohnsitz oder die Fortsetzung der Reise besteht kein Anspruch auf ein Mietvelo.

III. Pflichten im Schadenfall

25. Meldepflicht

Bei **Kasko-Ereignissen (vgl. Ziffer 4.1) und bei Diebstahl (vgl. Ziffer 4.2)** muss der Versicherte den Schaden unverzüglich an TAS melden und dafür das ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldeformular (verfügbar unter www.tcs.ch/schaden), sowie sämtliche Originalbelege und die für die Klärung des Schadenfalls und die Leistungserbringung erforderlichen Informationen übermitteln. Der Versicherungsnehmer hat den Anweisungen von TAS Folge zu leisten und alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten.

Diebstähle müssen zwingend bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden und die Diebstahlanzeige ist an TAS zu übermitteln. Darüber hinaus ist es unerlässlich, den Diebstahl der Hausratversicherung zu melden.

Im Falle der Verhinderung der Weiterfahrt infolge einer Panne, eines Unfalls oder einer Fahruntüchtigkeit des Velofahrers, muss der Versicherte unverzüglich die Einsatzzentrale des TCS unter der Telefonnummer **0800 140 140** oder über die TCS-App (Notfallnummer) kontaktieren. Ohne die vorherige Genehmigung einer Pannenhilfeleistung durch die Einsatzzentrale des TCS (gemäss Ziffer 23), entfällt jeglicher Leistungsanspruch.

Rückerstattungsanträge im Zusammenhang mit den oben genannten Schadenfällen müssen spätestens innerhalb von **3 Monaten nach dem Schadenereignis** an folgende Adresse gesendet werden:

TAS Versicherungen AG
TCS Velo Versicherung
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
CH-1214 Vernier GE
Tel. +41 58 827 22 75
E-Mail: sinistrestas@tcs.ch

26. Auskunft- und Belegpflicht

Der Versicherte muss folgende Informationen und Dokumente einreichen:

- den Grund des Antrags: Unfall, Diebstahl, Panne, Fahruntüchtigkeit des Velofahrers;
- Name(n) der betroffenen versicherten Person(en);
- Nummer der Versicherungspolice;
- Marke, Typ und Farbe des Velos.

Bei **Kasko-Ereignissen (vgl. Ziffern 4.1 und 15) und bei Diebstahl (vgl. Ziffern 4.2 und 16)** obliegt es dem Versicherten den **Nachweis** zu erbringen, dass er der **Eigentümer** des beschädigten oder gestohlenen Velos ist. Es werden folgende Beweismittel akzeptiert: Rechnung des Kaufs und/oder Kaufvertrag, andernfalls ein Foto des versicherten Velos, das bei Abschluss des Versicherungsvertrags eingereicht worden war. Darüber hinaus müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- ordnungsgemäss ausgefülltes Schadenmeldeformular;
- detaillierter Kostenvoranschlag der beauftragten Werkstatt mit Fotos des beschädigten Velos und Grossaufnahmen der beschädigten Teile;
- Polizeirapport (falls erstellt);
- Unfallbericht (falls erstellt);
- Diebstahlanzeige bei der Polizei (im Falle eines Diebstahls);
- Entscheid der Hausratversicherung (bei Diebstahl).

Zusätzliche Informationen und Dokumente bei Pannenhilfe (vgl. Ziffern 4.3 und 23):

- Informationen, die von der Einsatzzentrale des TCS angefragt werden, die für die Einschätzung des Schadenfalles und die Erbringung von Assistance-Leistungen erforderlich sind;
- gegebenenfalls Quittungen (Originalbelege) der ÖV-Billets oder der Taxifahrten.

Zusätzliche Dokumente bei Fahruntüchtigkeit des Velofahrers (vgl. Ziffern 4.3 und 23.3):

- Arzzeugnis als Nachweis der Fahruntüchtigkeit des Velofahrers.

27. Verletzung der Melde-, Auskunft- oder Belegpflicht

Verletzt der Versicherte seine Melde-, Auskunft- oder Belegpflicht oder andere gesetzliche oder vertragliche Pflichten, ist TAS befugt, ihre Vertragsleistungen abzulehnen oder zu kürzen.

28. Rückerstattung bei fehlender Deckung

Wurden nicht gedeckte Leistungen erbracht, kann TAS deren Rückerstattung verlangen.

29. Mitteilungen

Mitteilungen von TAS an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die TAS zuletzt bekannte Adresse.

Adressänderungen sind TAS unverzüglich bekanntzugeben. Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an TAS sind an folgende Adresse zu richten:

TAS Versicherungen AG
TCS Velo Versicherung
Ch. de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE

TAS Versicherungen AG
TCS Velo Versicherung
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
CH-1214 Vernier GE
Tel. +41 58 827 22 75
E-Mail: sinistrestas@tcs.ch

